

stvo für kinder, teil 9

I. Allgemeine Verkehrsregeln § 27 Verbände



Rad-Shuttle (Pendelverkehr) in München: organisierte Fahrten ab 16 Fahrrad Fahrenden

(1) Mehr als 15 Rad Fahrende dürfen einen geschlossenen Verband bilden. Dann dürfen sie zu zweit nebeneinander auf der Fahrbahn fahren. Kinder- und Jugendgruppen zu Fuß müssen, soweit möglich, die Gehwege benutzen. (2) Geschlossene Verbände, Leichenzüge und Prozessionen müssen, wenn ihre Länge dies erfordert, in angemessenen Abständen Zwischenräume für den übrigen Verkehr freilas-

sen; an anderen Stellen darf dieser sie nicht unterbrechen. (3) Geschlossen ist ein Verband, wenn er für andere am Verkehr Teilnehmende als solcher deutlich erkennbar ist. Bei Kraftfahrzeugverbänden muss dazu jedes ein-

zelne Fahr-Verband gekennzeichnet seitliche geschlossen oder zu Fuß der Ver-wenn nötig, nach vorn blendende weißem hinten durch



zeug als zum hörig ge-sein. (4) Die Begrenzung reitender marschieren-bände muss, mindestens durch nicht Leuchten mit Licht, nach Leuchten mit

rotem Licht oder gelbem Blinklicht kenntlich gemacht werden. Gliedert sich ein solcher Verband in mehrere deutlich voneinander getrennte Abteilungen, dann ist jede auf diese Weise zu sichern. Eigene Beleuchtung brauchen die Verbände nicht, wenn sie sonst ausreichend beleuchtet sind. (5) Wer einen Verband führt, hat dafür zu sorgen, dass die für geschlossene Verbände geltenden Vorschriften befolgt werden. (6) Auf Brücken darf nicht im Gleichschritt marschiert werden.

